

**Direktlieferung /
Auf- und Ablad
Zwischen Domizil und Grenze
für
Zugelassene Versender und
Empfänger (ZVE)**

(Direktlieferung)

**Konzept
„Für die ZVE“**

Publikation

Oberzolldirektion
Bern, den 22. November 2006

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	3
2	VORSTELLUNG DES KONZEPTEES.....	3
2.1	ALLGEMEINES.....	3
2.2	VORAUSSETZUNGEN.....	4
3	AUSFUHR.....	5
3.1	OHNE MATERIELLE KONTROLLE.....	5
3.2	MIT MATERIELLEN KONTROLLE AM ZV- DOMIZIL.....	6
3.3	MATERIELLE KONTR. VON FREIEN SENDUNGEN UND/ ODER LADUNGSKONTROLLE AN DER GRENZE.....	7
4	EINFUHR.....	8
4.1	OHNE MATERIELLE KONTROLLE.....	9
4.2	MIT MATERIELLER KONTROLLE AM DOMIZIL DES ZE.....	10
4.3	MATERIELLE KONTR. VON FREIEN SENDUNGEN UND/ ODER LADUNGSKONTROLLE AN DER GRENZE.....	11
5	NEUE PHILOSOPHIE.....	12
6	SCHLUSSBEMERKUNG.....	12

1 Einleitung

Im Rahmen der flankierenden Massnahmen der Strategie der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) im Strassenverkehr wurde entschieden, das Konzept «Direktlieferung» für Zugelassene Versender und Empfänger zu entwickeln. Ziel ist es, die Zollabfertigungen im Inland zu fördern, um so die Grenzzollstellen zu entlasten.

Gemäss diesem Konzept werden die Zugelassenen Versender autorisiert, zur Ausfuhr bestimmte Waren zwischen ihrem Domizil und der Grenze aufzuladen. Gleichzeitig werden Zugelassene Empfänger bevollmächtigt, Importwaren direkt an ihre Kunden auszuliefern ohne sie vorher an ihr Domizil verbracht zu haben. Die ZVE profitieren so von einer Lockerung der Transportzwänge, welche mit der Warenverzollung zusammenhängen (z.B. Umweg zum Domizil des ZVE wird erspart, Verringerung der LSVA, Zeitgewinn, Reduktion der schädlichen Emissionen).

Dieses Konzept richtet sich an Zugelassene Versender und –Empfänger und deren interessierten Kunden. Darin werden Bedingungen zur Umsetzung sowie die Verfahrensregeln der «Direktlieferung» beschrieben.

2 Vorstellung des Konzeptes

2.1 Allgemeines

Zurzeit fertigen die ZVE die zu exportierenden und importierenden Waren an ihrem Domizil ab. Der ZE muss die angekommene Sendung unverzüglich prüfen und inventarisieren.

Dank der «Direktlieferung» ist der Umweg zum Domizil des ZVE nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Der ZE bleibt trotzdem gegenüber der Zollverwaltung, betreffend dem korrekten Verlauf des Zollverfahrens, sowie der Inventarisierung der Waren in vollem Umfang verantwortlich. Im Rahmen der Direktlieferung wird die Inventarisierung vom ZE an seinen Kunden delegiert. Im Gegenzug dazu sendet der Kunde dem ZE per Fax, E-Mail oder mit Hilfe einer anderen schriftlichen Form, die notwendigen NCTS Daten: Ankunftsbestätigung und Kontrollresultat.

Unternehmen welche von der «Direktlieferung» Gebrauch machen sind verpflichtet, die Bedingungen, welche mit dem ZVE- Status zusammenhängen, einzuhalten. Ohne dies könnte die EZV seinerseits den Verpflichtungen gegenüber den im Transitabkommen beteiligten ausländischen Zollverwaltungen nicht nachkommen. Beispielsweise müssen die Fristen für die Übermittlung der NCTS- Mitteilungen eingehalten werden.

Die materiellen Kontrollen werden grundsätzlich am Domizil des ZVE durchgeführt (siehe Punkt 3.2). Allerdings hat die EZV ein System geschaffen, welches dem Kontrollzollamt (KZA) erlaubt, materielle Kontrollen ohne Wissen des ZVE anzuordnen. Diese Kontrollen werden aufgrund der Risikoanalyse des Kontrollzollamtes veranlasst und werden an der Grenze durchgeführt.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass materielle Kontrollen nur während der Ein – resp. Ausfuhrabfertigungszeiten vorgenommen werden.

2.2 Voraussetzungen

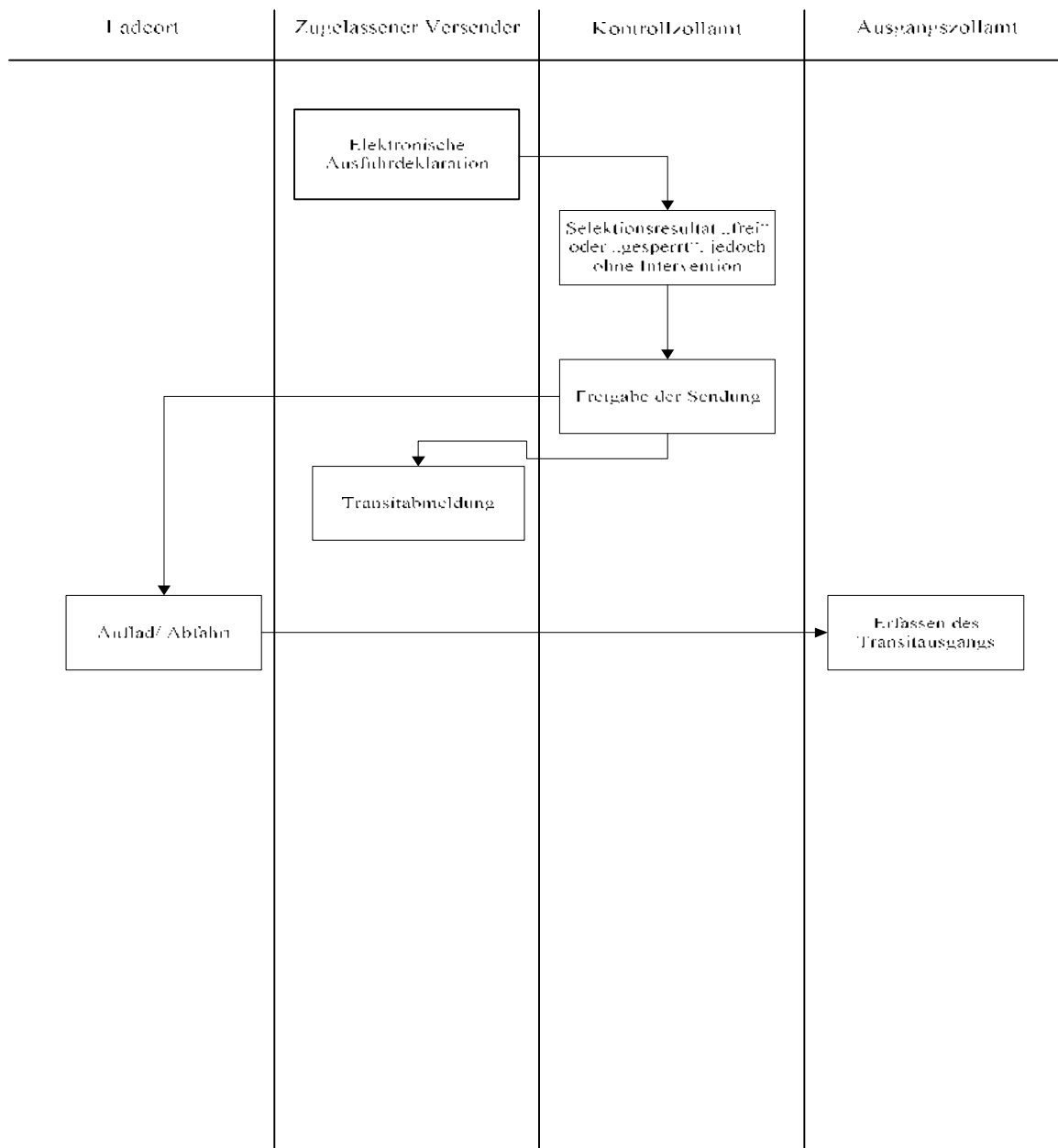
- Für Ein- und Ausfuhr gilt, dass ein Unternehmen, welches von der Erleichterung Auf- und Ablad «Direkt» profitiert, durch das Kontrollzollamt (KZA) dafür ermächtigt worden ist. Das Unternehmen wird im Abnahmebericht oder in einem Annex des entsprechenden ZVE vermerkt.
- Die Auflade- respektive Abladeorte sind in der elektronischen Ausfuhr- oder Einfuhrdeklaration vermerkt.
- Auflad, bzw. Ablad «Direkt» ist nur an bewilligten Orten möglich.
- Die Direktlieferung, respektive Auf- und Ablad zwischen Domizil und Grenze ist nur möglich, wenn die Sendung unter NCTS- Transit geführt wird und
- die Sendungen nicht unter Zollverschluss stehen. Transporte unter Zollverschluss müssen zwingend am Domizil des ZVE beginnen bzw. enden.
- Für den Export als auch den Import müssen die Waren elektronisch vorausdeklariert werden.
- Wenn das Kontrollzollamt auf eine gesperrte Deklaration eine materielle Kontrolle innerhalb der Interventionsfrist anordnet, wird diese am Domizil des ZVE durchgeführt. Sobald eine materielle Kontrolle angeordnet wurde, sind die Erleichterungen der «Direktlieferung» nicht mehr anwendbar.

3 Ausfuhr

Das Aufladen zwischen dem Domizil des Zugelassenen Versenders (ZV) und der Grenze ist nur erlaubt, wenn die Waren spätestens 1 Stunde, jedoch frühestens am Arbeitstag vor Grenzübertritt durch eine einstufige, elektronische Ausführdeklaration unter Angabe des Aufladeortes in der Rubrik «Bewilligter Warenort» deklariert wurde.

3.1 Ohne materielle Kontrolle

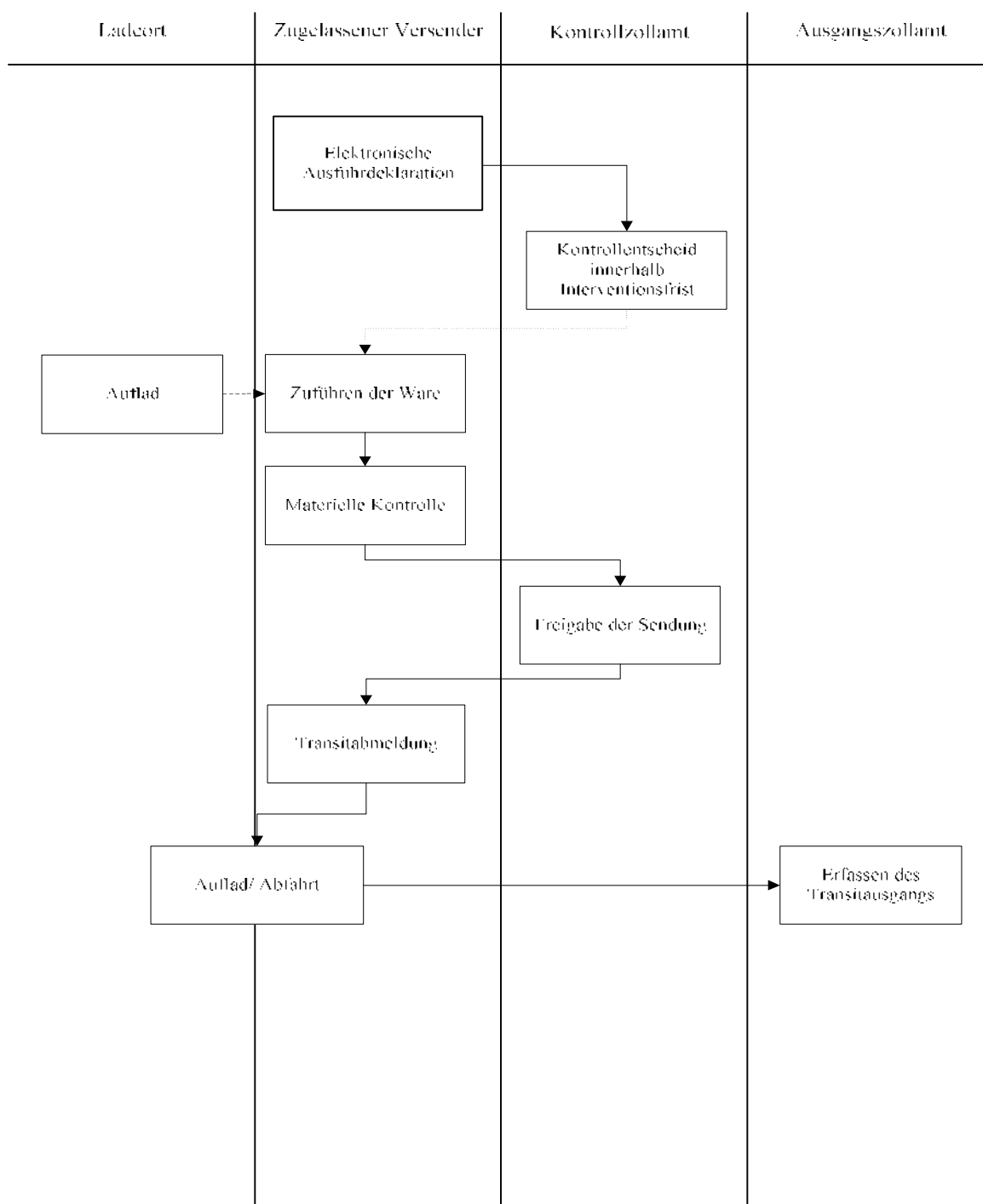
In den meisten Fällen wird keine materielle Kontrolle durchgeführt. Das Zollverfahren verläuft wie folgt:



3.2 Mit materiellen Kontrolle am ZV- Domizil

Wenn das Kontrollzollamt aufgrund einer gesperrten Deklaration während der Interventionsfrist die Durchführung einer materiellen Kontrolle beschliesst, muss die Ware zum Domizil des ZV zur Kontrolle verbracht werden. Nach erfolgter Kontrolle ist das Fahrzeug wenn möglich unter Zollverschluss zu stellen.

Das Zollverfahren verläuft wie folgt:

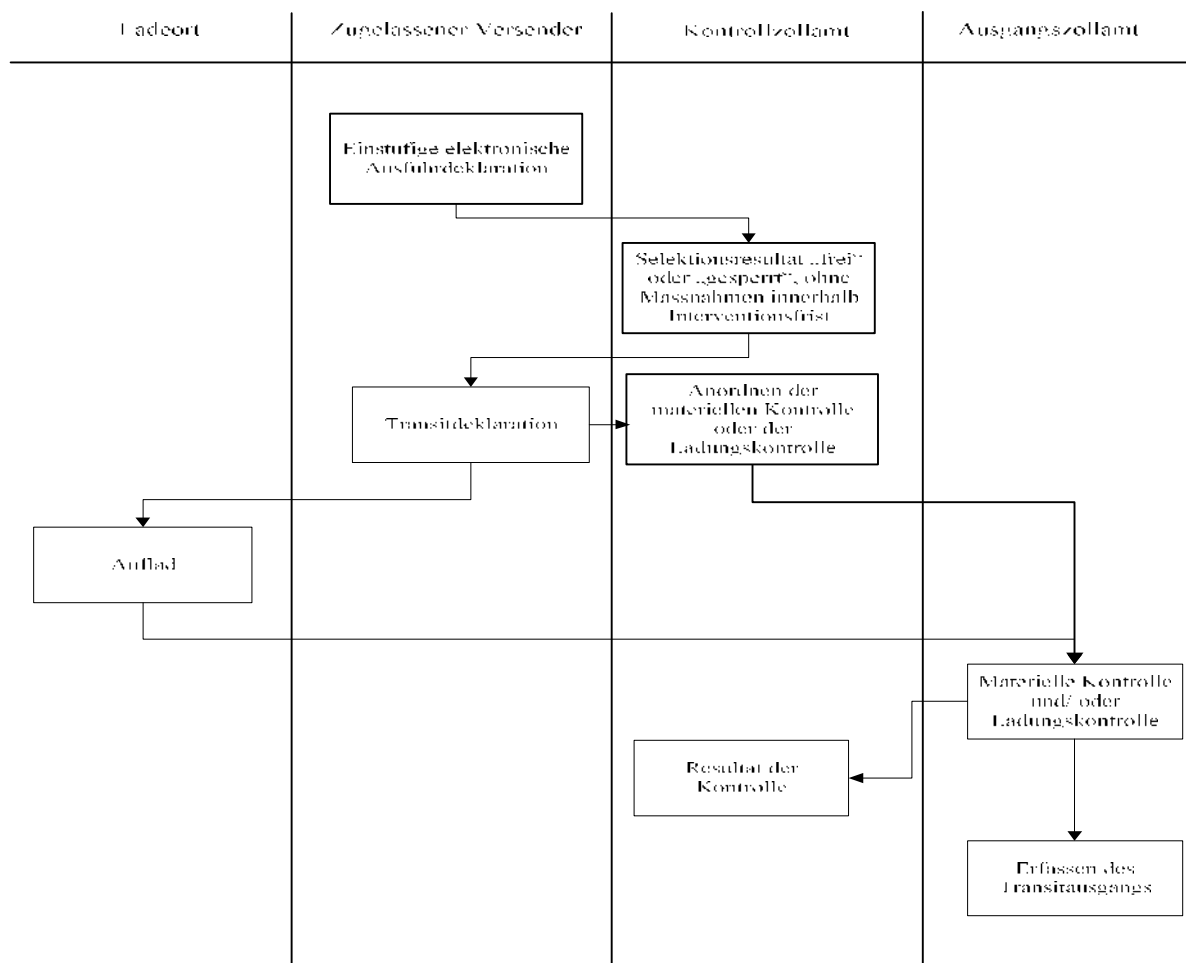


3.3 Materielle Kontr. von freien Sendungen und/ oder Ladungskontrolle an der Grenze

Um den korrekten Verlauf des Verfahrens zu garantieren und um sicherzustellen, dass die Deklaration den auszuführenden Waren entspricht, hat die EZV ein System eingeführt, welches dem KZA erlaubt, nach Deklaration zur Ausfuhr, auf der Transitabmeldung NCTS zu intervenieren. Dadurch kann das KZA aufgrund einer Risikoanalyse materielle Kontrollen auf « freie » oder « gesperrte » Sendungen an der Grenze anordnen. Dies gilt jedoch nur für solche Sendungen, bei denen die Interventionsfrist abgelaufen ist. Der ZV wird über diese Kontrollen nicht informiert. Die Grenzzollstellen haben die angeordnete Kontrolle zwingend durchzuführen.

Die Kontrollzollstelle kann die Grenzzollstelle auf die gleiche Weise beauftragen, eine Ladungskontrolle durchzuführen.

Das Zollverfahren verläuft wie folgt:



4 Einfuhr

Die im Punkt 2.2 beschriebenen Voraussetzungen gelten ebenfalls für die Einfuhr. Die materiellen Kontrollen werden grundsätzlich im Domizil des ZE durchgeführt. Wie beim Export hat die EZV ein System eingeführt, welches dem KZA erlaubt eine materielle Kontrolle oder Ladungskontrolle auf freie Deklarationen anzuordnen. Dies ohne Wissen des ZE. Diese Kontrollen werden an der Grenze durchgeführt.

Zusätzlich zu den im Punkt 2.2 beschriebenen Voraussetzungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, um von der Erleichterung der «Direktlieferung» Gebrauch zu machen:

- Wird eine Direktlieferung beschlossen und um die Möglichkeit einer materiellen Kontrolle offen zu lassen, muss die Ware vor dem Grenzübertritt mittels «e-dec» vorausdeklariert werden. Als Fristen gelten: Spätestens 1 Stunde und frühestens am Arbeitstag vor Grenzübertritt. Von dieser Regel ausgenommen sind kontingentierte Waren welche nur am Tag der Einfuhr deklariert werden dürfen;
- Die Direktlieferung wird beantragt durch das Ankreuzen in der Rubrik «Zeitpunkt der Deklaration» in der Einfuhrdeklaration «e-dec» ;
- Der Abladeort ist in der Rubrik „Abladeort“ der «e-dec» Einfuhrdeklaration zu vermerken;
- Um eine Verbindung von der Einfuhrdeklaration zum Transitverfahrens herzustellen, ist die MRN (Mouvement Reference Number) des NCTS Versandverfahrens in der Rubrik «Vordokument» in der Einfuhrdeklaration zu vermerken;
- Die Einfuhrdeklarationsnummer Zoll «e-dec» und der Direktlieferungscode sind in der Vorausanmeldung des NCTS-ZE- Moduls zu vermerken;
- Der ZE muss den Chauffeur über den zollamtlichen Entscheid informieren, so dass dieser weiss, ob er die Sendung zwecks materieller Zollkontrolle ins ZE-Domizil bringen muss, oder ob er die Ware direkt ausliefern kann.

Der für die Direktlieferung berechnete Warenempfänger muss die Sendung inventarisieren und hat mittels E-mail, Fax oder einer anderen schriftlichen Form unmittelbar nach Warenempfang die Ankunftsanmeldung und das Resultat der Inventarisierung dem ZE zu

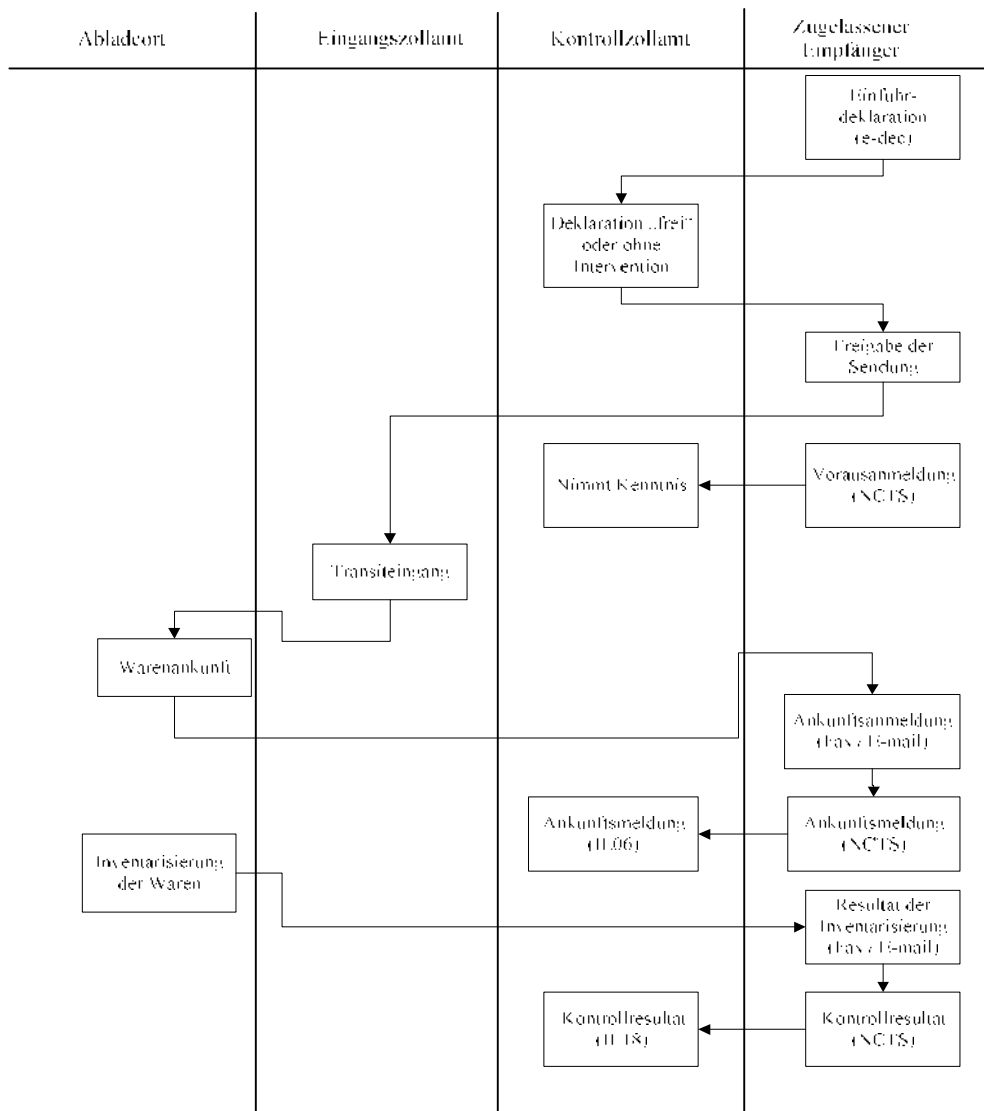
übermitteln. Daraufhin sendet der ZE das Ergebnis via NCTS dem KZA. Das System erzeugt eine internationale Meldung (IE06 und IE18) an das Ausstellungszollamt.

è Die festgelegten Fristen für die internationalen Meldungen sind einzuhalten.

Der ZE legt die von seinem Kunden geschickte Ankunftsbestätigung und das Kontrollresultat in seinem Dossier ab. Bei Dossierkontrollen achtet das KZA besonders auf diese Elemente.

4.1 Ohne materielle Kontrolle

Das Zollverfahren verläuft wie folgt:



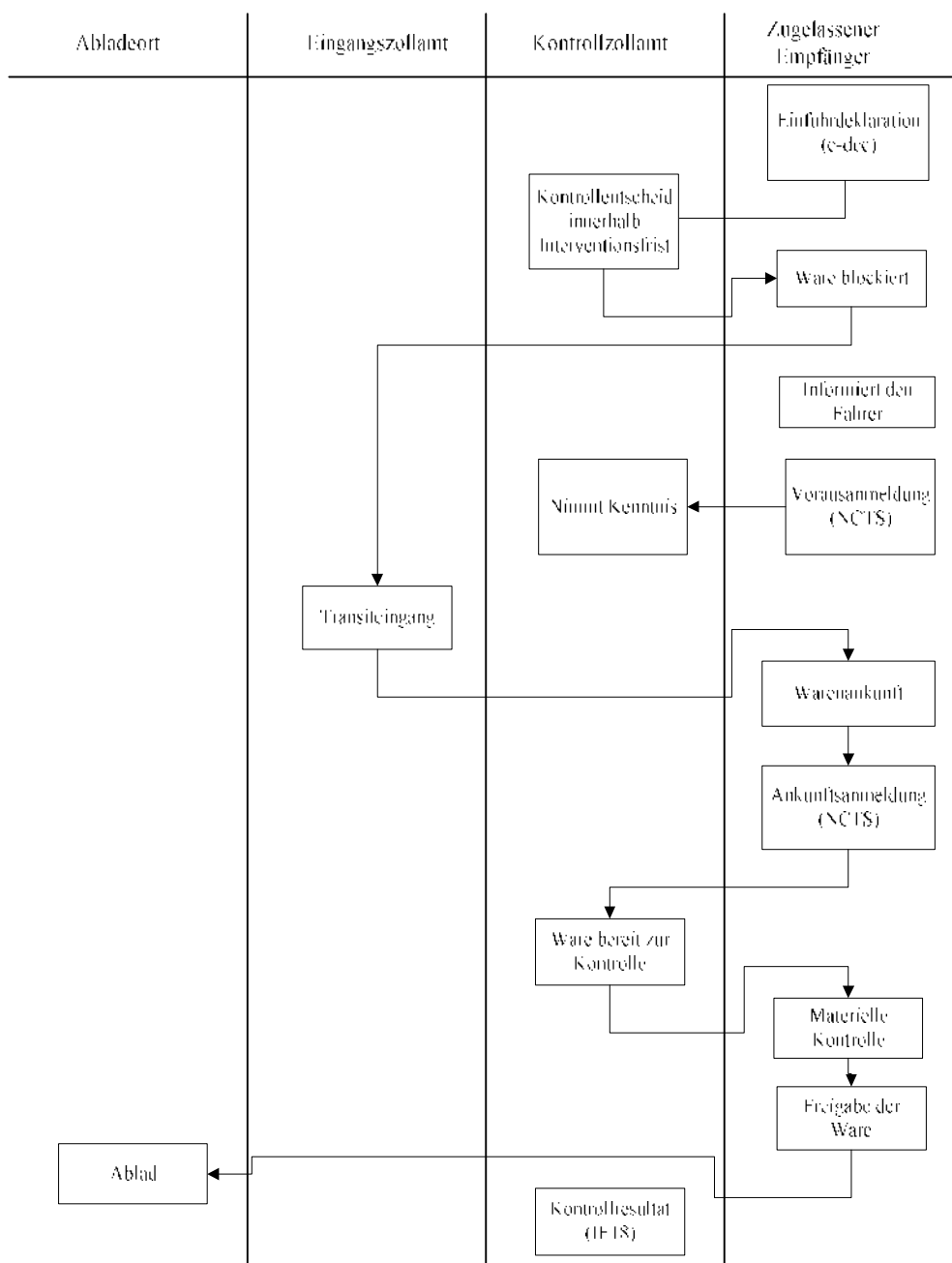
Das Transitabkommen verlangt von der Bestimmungszollstelle die Übermittlung zweier Mitteilungen (Ankunfts meldung IE06 und Kontrollresultat IE18) über NCTS. (Der Erhalt der IE06 bewirkt eine Anpassung des Referenzbetrages).

Wenn das von der Direktlieferung betroffene Unternehmen die Wareninventarisierung am Tage der Ankunft der Sendung vornimmt, so kann es die « Ankunfts anmeldung » und das « Resultat der Inventarisierung » mit einem Fax, respektive Email an den ZE gleichzeitig vornehmen. Im anderen Fall muss das Unternehmen zwei Mitteilungen senden: 1. um die Ankunft der Sendung zu melden, 2. um das Resultat der Inventarisierung mitzuteilen. Die Angaben der Faxe/ Emails dienen dann als Grundlage zur Erstellung der oben genannten NCTS Mitteilungen.

4.2 Mit materieller Kontrolle am Domizil des ZE

Wenn während der Interventionsfrist einer gesperrten Deklaration das KZA beschliesst, eine materielle Kontrolle durchzuführen, sind die Waren spätestens um 16 Uhr des darauf folgenden Arbeitstages nach Annahme der Deklaration, an das Domizil des ZE zu bringen.

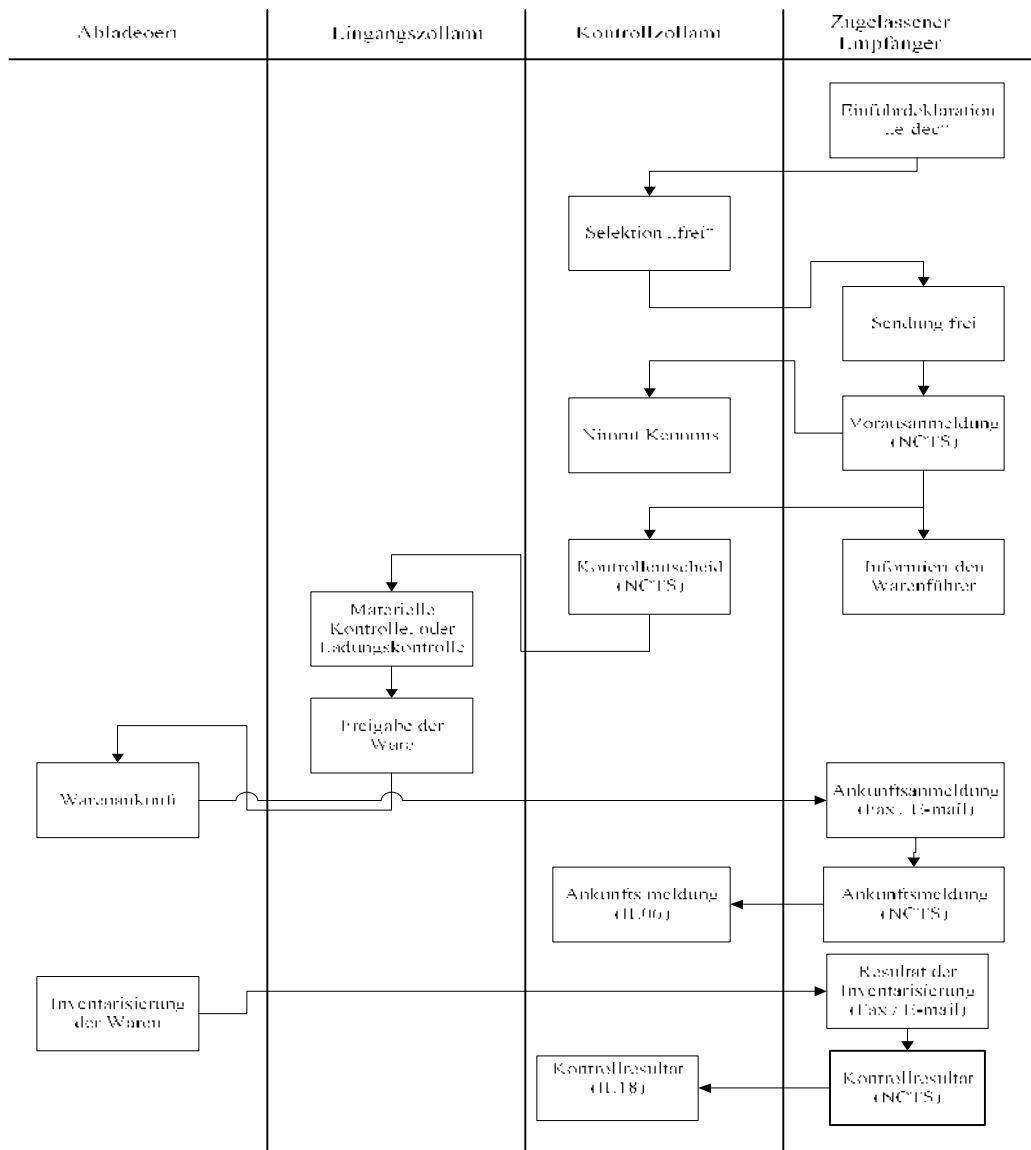
Das Zollverfahren verläuft wie folgt:



4.3 Materielle Kontr. von freien Sendungen und/ oder Ladungskontrolle an der Grenze

Wie in Punkt 3.3 erwähnt, behält sich die EZV die Möglichkeit offen, materielle Kontrollen oder Ladungskontrollen an der Grenze durchzuführen.

Das Zollverfahren verläuft wie folgt:



5 Neue Philosophie

Im Rahmen der Direktlieferung / Be- und Entlad zwischen Domizil und Grenze, wird die Grenzzollstelle Instanz für Kontrollen des KZA. Letztere trägt die Verantwortung für das Verfahren und trifft die Entscheidungen bei grösseren Unstimmigkeiten zwischen Deklaration und Waren. Zum Beispiel werden mögliche Strafverfahren welche mit diesen Verzollungen zusammenhängen durch das KZA ausgestellt.

Der ZVE ist gegenüber der EZV verantwortlich, Verzollung und Verfahren korrekt anzuwenden ungeachtet wo eine Kontrolle durchgeführt wird.

Der Empfänger von im Rahmen der Direktlieferung beförderten Waren, welcher grundsätzlich nicht mit den Zollabläufen vertraut ist, trägt gegenüber dem ZE und dadurch gegenüber der EZV die Verantwortung über die Wareninventarisierung und der fristgerechten Übermittlung der Ankunftsbestätigung und des Kontrollresultates an den ZE.

6 Schlussbemerkung

Das Konzept der Direktlieferung bringt geringfügige Änderungen im ZVE- Verfahren und bietet den Zollkunden eine grössere logistische Flexibilität. Die Zollsicherheit muss indessen nach wie vor gewährleistet sein. Deshalb müssen alle Verfahrensbeteiligte ihre Mitverantwortung tragen.